



Maximilian Florian Zoglmann

**Vermögensbezogene Rechtspflichten  
der Betriebsräte gegenüber den  
Arbeitnehmern bei Wahrnehmung  
der gesetzlichen Beteiligungsrechte**

# 1. Teil: Einleitung

Vor nunmehr fast einem Jahrhundert trat in Deutschland mit dem Betriebsrätge-  
setz vom 04. Februar 1920 (BRG) erstmals eine für alle Betriebe geltende gesetz-  
liche Regelung zur Errichtung von Betriebsräten in Kraft.<sup>1</sup> Das BRG eröffnete  
den Ratsmitgliedern erste Beteiligungsmöglichkeiten in sozialen und personel-  
len Bereichen, die sich weitgehend in Informations-, Beratungs- und einfachen  
Mitwirkungsrechten erschöpften (§§ 66 ff. BRG). Eine stärkere mitbestimmende  
Gestaltungsmöglichkeit kam den Betriebsräten lediglich beim Erlass von Ar-  
beitsordnungen und beim Kündigungsschutz zu.<sup>2</sup> Die Kompetenzen des Betriebs-  
rats wurden in der Folgezeit, insbesondere durch das Betriebsverfassungsgesetz  
(BetrVG) vom 11.10.1952 und dessen Novellierungen, kontinuierlich erweitert.  
Heute sind zahlreiche unternehmerische Entscheidungen ohne die Beteiligung  
des Betriebsrates nicht mehr möglich. Mitunter werden die Betriebsräte bereits  
als „Co-Manager“<sup>3</sup> des Unternehmens bezeichnet. Einem Artikel der Zeitschrift  
*Spiegel Online* zufolge soll es sich beim Opel-Betriebsratschef Klaus Franz gar  
um den „heimlichen Chef des Unternehmens“<sup>4</sup> gehandelt haben. Mag diese Titu-  
lierung auch überzogen erscheinen, verdeutlicht sie doch die außergewöhnliche  
Entwicklung der Betriebsräte seit den Anfangsjahren des BRG 1920 mit den be-  
schränkten Kompetenzen der damaligen Amtsinhaber.

Trotz der umfangreichen Gesetzesnovellierungen hat sich der Sanktions- und  
Strafkatalog des BetrVG seit dem BRG im Wesentlichen nicht verändert. Die  
weitestgehende Abwesenheit spezieller Haftungs- oder Straftatbestände hat in der

---

- 1 Gemäß dem BRG waren Betriebsräte ab einer Betriebsgröße von 20 Arbeitnehmern (§ 1) bzw. 5 wahlberechtigte Arbeitnehmer (§ 2, Betriebsobmann) zu errichten. Vorläufer gesetzlich geregelter Arbeitnehmervertretungen gab es für bestimmte Regionen und Wirtschaftszweige bereits früher, etwa das Bayerische Berggesetz (1900) oder das Preußische Allgemeine Berggesetz (1905). Hierzu sowie zur geschichtlichen Ent-  
wicklung vor 1920 vgl. *Flatow/Kahn-Freund*, BRG, Einleitung, S. 2 ff.
- 2 GK-Wiese, BetrVG, Einleitung, Rn. 14, der nur bei diesen Fällen von einem „echten  
Mitbestimmungsrecht“ spricht.
- 3 Rieble/Klebeck, Strafrechtliche Risiken der Betriebsratsarbeit, NZA 2006, 758, 764.
- 4 Marquart, Betriebsrat unter Untreueverdacht, in: Spiegel-Online, Artikel vom  
28.11.2011.

Literatur unterschiedlichste Interpretationen hervorgerufen. Insoweit stellte das BAG jedoch bereits klar, dass den Betriebsräten jedenfalls kein gesetzlich erteilter „Freibrief“ für jedwedes Verhalten zukommen könne.<sup>5</sup> Vielmehr hätten sich auch die einzelnen Betriebsratsmitglieder „innerhalb der Grenzen zu halten, die sich aus den allgemeinen Vorschriften der Rechtsordnung, insbesondere des Zivil- und des Strafrechts, ergeben.“<sup>6</sup>

Wann und wodurch die für die Betriebsräte maßgeblichen Grenzen der Rechtsordnung erreicht werden, soll den Schwerpunkt der vorliegenden Untersuchung darstellen. Im Fokus steht dabei die Frage, ob bei Wahrnehmung der Mitbestimmungsrechte zwischen den Betriebsratsmitgliedern und den Arbeitnehmern Rechtsbeziehungen von einer Intensität bestehen können, die eine Anwendbarkeit besonderer Haftungs- und Strafbarkeitsregelungen rechtfertigen. Da Rechtsverhältnisse im Allgemeinen selbst zwischen zuvor unbeteiligten Rechtssubjekten entstehen, wenn es zu einer schädigenden Handlung des einen gegenüber dem anderen kommt, liegt das Augenmerk der Arbeit vorliegend auf einem möglichen Pflichtverhältnis schon vor einer späteren Rechtsgutverletzung. Wegen der rechtsgebietsübergreifenden Untersuchung und mangels einer Rechtsfähigkeit des Betriebsrats als Gremium stehen die tatsächlich Handelnden, also die Betriebsräte in ihrer Eigenschaft als natürliche Personen, im Mittelpunkt der Betrachtung. Wie eingangs dargestellt, soll insbesondere der Einfluss des fortlaufenden Ausbaus der gesetzlichen Beteiligungsrechte auf die Verantwortlichkeit der Betriebsratsmitglieder beleuchtet werden, wodurch der Untersuchungsgegenstand konsequenterweise auf die Betriebsratstätigkeit im Rahmen der Wahrnehmung der Beteiligungsrechte begrenzt ist. Wegen der rechtsgebietsübergreifend exponierten Stellung des Vermögensschutzes und der besonderen Bedeutung des Vermögens für die Lebensführung der Arbeitnehmer steht zudem die Untersuchung vermögensbezogener Rechtspflichten im Vordergrund.

Die Beziehung zwischen dem Betriebsrat als Gremium bzw. seiner Mitglieder zu den Arbeitnehmern ist im zivilrechtlichen Schrifttum bereits Gegenstand zahlreicher Untersuchungen gewesen,<sup>7</sup> doch besteht bis heute – wie auch

---

5 BAG, Beschluss vom 05.09.1967 – 1 ABR 1/67, AP Nr. 8 zu § 23 BetrVG, Rn. 44, zitiert nach juris.

6 BAG, Beschluss vom 05.09.1967 – 1 ABR 1/67, AP Nr. 8 zu § 23 BetrVG, Rn. 44, zitiert nach juris.

7 Vgl. etwa die nachfolgenden Monographien: *Müller*, Rechtsnatur und Haftung des Betriebsrates, S. 127 ff. (1958); *Ocker*, Haftung für Handlungen des Betriebsrats, S. 1 ff. (1962); *Hafner*, Betriebsratstätigkeit und Haftung, S. 60 ff. (1965); *Junker, W.*, Haftung des Betriebsrats, S. 99 ff. (1965); *Preuß*, Haftung von Betriebsratsmitgliedern,

Veröffentlichungen jüngeren Datums zeigen<sup>8</sup> – keine Einigkeit über die rechtliche Einordnung derselben. In strafrechtlicher Hinsicht fehlt es nahezu gänzlich an einer Auseinandersetzung mit dem Verhältnis der Betriebsräte zu den Arbeitnehmern.<sup>9</sup> Diese Disproportionalität im Umfang der Untersuchung innerhalb der Rechtsgebiete verwundert insofern, als es der häufigen rechtlichen Praxis entspricht, dass ein und derselbe Lebenssachverhalt sowohl einer zivilrechtlichen als zugleich einer strafrechtlichen Bewertung unterworfen ist, obwohl beide Rechtsgebiete unterschiedliche Regelungsziele verfolgen.<sup>10</sup> Jedoch könnte gerade die Bewertung derselben Sachverhaltes mit in ihren Regelungszielen unterschiedlichen Gesetzesmaterialien einen übergeordneten Verantwortungsmaßstab offenlegen und so in einer wertungsgeprägten Diskussion einen ausschlaggebenden dogmatischen Beitrag leisten. Zudem könnte ein Vergleich der jeweiligen rechtsgebietsspezifischen Merkmale der Rechtspflichten helfen, unterbestimmte Tatbestandsmerkmale stärker zu konturieren, soweit sie eine Entsprechung im jeweils anderen Rechtsgebiet finden.

Um eine Vergleichbarkeit rechtsgebietsspezifischer Anforderungen an etwaige vermögensbezogene Pflichten der Betriebsräte zu ermöglichen, sind zunächst die in Betracht kommenden Rechtsinstitute der relevanten Rechtsgebiete zu ermitteln und deren konstituierende Merkmale herauszustellen. Hierbei soll weitestgehend auf eine Berücksichtigung der arbeitsrechtlichen Lehre verzichtet werden, um den im jeweiligen Rechtsgebiet geltenden allgemeinen Bewertungsmaßstab besser offenzulegen. Anhand der herausgearbeiteten Entstehungsmerkmale ist sodann unter Berücksichtigung der betriebsverfassungsrechtlichen Besonderheiten die grundsätzliche Möglichkeit der Entstehung von Rechtspflichten zu prüfen, bevor

---

S. 40 ff. (1969); *Reiß*, Rechtsbeziehungen des Betriebsrats, S. 44 ff. (1971); *Nolting*, Haftung des Betriebsrats, S. 1 ff. (1980); *Koloczek*, Leistungsansprüche des einzelnen Arbeitnehmers, S. 1 ff. (1982); *Rosset*, Rechtssubjektivität des Betriebsrats, S. 131 ff. (1985); *Belling*, Haftung des Betriebsrats, S. 41 ff. (1990); *Bräutigam*, Mitbestimmung des Betriebsrats bei Überstunden, S. 1 ff. (1995); *Heydrich*, Ansprüche der Arbeitnehmer, S. 1 ff. (1996); *Schuster*, Rechtsstellung des mehrköpfigen Betriebsrats, S. 1 ff. (1999).

8 *Jawad*, Stellung und Rechtsfähigkeit des Betriebsrats, S. 38 ff. (2004); *Bergwitz*, Rechtsstellung des Betriebsrats, S. 290 ff. (2003); *Triebel*, Haftung des Betriebsrats, S. 43 ff. (2003).

9 Vgl. aber insoweit das 5. Ludwigsburger Rechtsgespräch mit einigen Vorträgen auch zum Thema einer möglichen Untreuestrafbarkeit von Betriebsräten; abgedruckt in: *Rieble/Junker/Giesen (Hg.)*, Arbeitsstrafrecht im Umbruch, ZAAR Schriftenreihe, Band 13, München 2009; *Rieble/Klebeck*, Strafrechtliche Risiken der Betriebsratsarbeit, NZA 2006, 758 ff., 766 f.

10 Etwa *Leipold*, BGB I, S. 10.

eine Auseinandersetzung mit den Argumenten der arbeitsrechtlichen Lehre für und gegen das Bestehen eines besonderen Rechtsverhältnisses zwischen den Betriebsräten und den Arbeitnehmern erfolgt. Die vorgebrachten Argumente lassen sich nun unter Einbeziehung der aufgezeigten allgemeinen Bewertungsmaßstäbe der jeweiligen Rechtsgebiete bewerten. Soweit vermögensbezogene Rechtspflichten gegenüber den Arbeitnehmern zu bejahen sind, wären die weiteren pflichtbezogenen Grundvoraussetzungen zu prüfen. Für eine klare Bestimmung der Rechtspflichten müssten deren mögliche Entstehungsgründe konkret ermittelt werden. Ferner könnten den Betriebsratsmitgliedern nur dann Rechtspflichten obliegen, wenn sie als Adressaten derselben in Betracht kommen. Darüber hinaus ist für die Entstehung einer Pflicht ein rechtsrelevanter Kausalverlauf zwischen der Handlung des einzelnen Betriebsratsmitglieds – in der Regel dessen Stimmabgabe in einer Beschlussfassung des Betriebsrates – und einer bei dem betroffenen Arbeitnehmer eintretenden Vermögensänderung erforderlich. Abschließend wäre aufzuzeigen, wie derartige Rechtspflichten inhaltlich ausgestaltet sein können und auf welche Weise hiergegen verstößen werden kann.

## 2. Teil: Rechtssystematische Einordnung und Voraussetzungen etwaiger Rechtspflichten

Ausgehend vom Terminus der Rechtspflicht ist eine Einordnung möglicher Pflichten in die Rechtsordnung mit ihren Teilgebieten und eine Zuordnung zu den jeweils in Betracht kommenden Rechtsinstituten vorzunehmen, um weiterführend deren konstituierende Merkmale herausstellen zu können.

### A. Rechtspflicht im allgemeinen Sprach- und Rechtsgebrauch

Im Mittelpunkt der vorliegenden Untersuchung stehen mögliche Rechtspflichten der Betriebsräte, wodurch die Frage aufgeworfen wird, was unter dem Begriff einer Rechtspflicht zu verstehen ist. Die hierzu vertretenen Begriffsbestimmungen weichen teilweise hinsichtlich ihres Abgrenzungswertes, aber auch angesichts ihrer Zielsetzung erheblich voneinander ab.

Mitunter wird vertreten, der Pflichtenbegriff sei in Anbetracht seiner historischen Entwicklung eindeutig bestimmbar und umschreibe „die sittliche Bindung an eine sinnhafte Ordnung.“<sup>11</sup> Pflicht bedeute daher „ein Sollen im Sinne einer von der kausalen Bestimmung unterschiedenen, sittlichen Notwendigkeit.“<sup>12</sup> In ähnlicher Weise wird der Begriff einer Pflicht verstanden, wenn diese stets in einem Sichverhaltensollen bestehe.<sup>13</sup> Dem folgend ließe sich von einer Rechtspflicht sprechen, wenn das Sichverhaltensollen von der Rechtsordnung gefordert sei.<sup>14</sup> Der rechtssystematische Abgrenzungsgehalt von Begrifflichkeiten wie eines Sichverhaltensollens oder einer Bindung an eine sittliche Ordnung erscheint gering. Jedenfalls dürfte der Begriff der *Rechtspflicht* aber überspannt sein, wenn er jede sittliche oder moralische Pflicht erfassen solle. Aber auch die Einschränkung, ein sittliches Sollen müsse von der Rechtsordnung gefordert sein, vermag den Geltungsbereich nicht zweckgerecht einzuschränken. Denn in der Rechtsordnung

---

11 Schreiber, Begriff der Rechtspflicht, S. 153.

12 Schreiber, Begriff der Rechtspflicht, S. 153.

13 Beuthien, Zweckerreichung und Zweckstörung, S. 14.

14 So etwa Belling, Haftung des Betriebsrats, S. 187.

sind auch Verhaltensgebote verankert, die unstreitig nicht die Intensität einer Rechtspflicht erreichen. Dies gilt etwa für das dem Deliktsrecht zugrunde liegende Nichtschädigungsgebot, dem sogenannten *neminem-laedere*-Grundsatz,<sup>15</sup> oder gesetzlich begründete Obliegenheiten, wie der Untersuchungs- und Rügeobliegenheit im Rahmen eines beidseitigen Handelskaufs.<sup>16</sup> Zwischen Obliegenheiten und Rechtspflichten bestehen anerkanntermaßen inhaltliche Divergenzen. So werden richtigerweise der Charakter einer Obliegenheit und damit auch der entscheidende Unterschied zu einer Rechtspflicht in der Interessenlage gesehen. Als Obliegenheit ist demnach eine Verhaltensanforderung zu verstehen, deren Erfüllung maßgeblich im Interesse des Adressaten liegt und durch dessen Verletzung er vorrangig sich selbst einen rechtlichen Nachteil zufügt.<sup>17</sup> Mithin kommt dem Begriff eines von der Rechtsordnung geforderten Sichverhaltensollens in terminologischer Hinsicht nur ein geringer Abgrenzungswert zu, da jedenfalls auch Gebote und Obliegenheiten als gesetzlich statuierte Verhaltensanforderungen erfasst sind.

Ein engerer Ansatz, der insbesondere im zivilrechtlichen Schrifttum vertreten wird, versucht den Begriff der Rechtspflicht über den Inhalt des Rechtsverhältnisses und der daraus folgenden rechtlichen Gebundenheit des Pflichtigen einzuzgrenzen. So liege eine Rechtspflicht etwa in einem „rechtlichen Verhältnis mit dem Inhalt, dass ein daran Beteiligter (der Verpflichtete) in einer Entscheidung gebunden ist.“<sup>18</sup> Folglich gebe es nach dem Inhalt der Rechtspflicht stets nur eine pflichtgemäße Handlung oder Unterlassung, also nur ein rechtmäßiges oder unrechtmäßiges Verhalten und damit keinen rechtlichen Entscheidungsspielraum.<sup>19</sup> Folgerichtig setze das Bestehen einer Rechtspflicht stets voraus, dass ihr konkreter Inhalt bestimmt oder bestimmbar sei.<sup>20</sup> Dies ist für die vorliegende Untersuchung

---

15 Vgl. etwa NK-BGB/*Katzenmeier*, Vor § 823 ff., Rn. 1; *Jawad*, Stellung und Rechtsfähigkeit des Betriebsrats, S. 49.

16 *Medicus/Lorenz*, Schuldrecht I, S. 67 f., Rn. 125; Zum grundsätzlichen Unterscheidungserfordernis mit einer Obliegenheit auch *Walker*, BGB AT, S. 14.

17 *Lorenz*, Schuldrecht AT, S. 234 f.; *Müller-Foell*, Mitwirkung des Bestellers, S. 75 ff., 103; ähnlich *Walker*, BGB AT, S. 14, der die Obliegenheit jedoch im Interesse eines anderen dem Belasteten auferlegt erkennt, obwohl der Belastete den Nachteil erleidet und daher (auch) ein Eigeninteresse an der Erfüllung habe. So auch *Fikentscher/Heinemann*, Schuldrecht, S. 31, Rn. 44. A.A. wohl *JurisPK-Toussaint*, § 241 BGB, Rn. 17, der auch Obliegenheiten als gesetzlich oder vertraglich begründete Pflichten versteht.

18 *Wolf, E.*, BGB AT, S. 116.

19 *Wolf, E.*, BGB AT, S. 116.

20 *Wolf, E.*, BGB AT, S. 117.

bedeutsam, da mit dieser Ansicht das Bestehen einer Rechtspflicht mangels einer Bestimmbarkeit auf konkrete Handlungen abzulehnen sei, wenn sich ihr Inhalt lediglich in „Treue“, „Fürsorge“, „Loyalität“, „Schutz“ oder „Sorgfalt“ erschöpfen würde.<sup>21</sup> Angesichts des zwischenzeitlich eingeführten § 241 Abs. 2 BGB, der ausdrücklich bloße Rücksichtnahmepflichten anerkennt, erscheint ein solcher Ausschluss aber bedenklich. In eine ähnliche Richtung scheint zunächst auch ein weiterer Ansatz im zivilrechtlichen Schriftum zu gehen, der in Rechtspflichten ein rechtliches Gebot erkennt, „dem der Verpflichtete nachkommen muss und zu dessen Erfüllung er im Wege der gerichtlichen Klage mit anschließender Zwangsvollstreckung gezwungen werden kann.“<sup>22</sup> Denn zumindest eine mit Mitteln des Vollstreckungsrechts durchsetzbare Verpflichtung muss ihrerseits eine konkrete Bestimmtheit bzw. Bestimmbarkeit aufweisen.<sup>23</sup> Soweit hieraus aber der Schluss gezogen wird, von der Existenz einer Rechtspflicht könne nicht gesprochen werden, wenn sich deren Inhalt nicht auf eine konkrete, allein rechtmäßige Handlung beschränken lasse, geht dies fehl.<sup>24</sup> Eine solche Definition erfasst nur rechtliche *Leistungspflichten*, die sich als Pendant eines subjektiven Rechts des Gläubigers, also eines Anspruchs im Sinne des § 194 Abs. 1 BGB, darstellen.<sup>25</sup> Rechtspflichten als Oberbegriff umfassen aber nicht nur Leistungspflichten. Von der Rechtsordnung sind ebenso Rechtspflichten erfasst, denen kein subjektives Recht gegenübersteht, deren Erfüllung also nicht von einem Einzelnen verlangt und durchgesetzt werden kann, mag er auch grundsätzlich durch die Pflichtwahrnehmung begünstigt werden.<sup>26</sup> Die Forderung, einer Rechtspflicht müsse als Korrelat ein (bestimmtes oder bestimmmbares) subjektives Recht gegenüberstehen, eignet sich daher zumindest nicht zur Bestimmung eines allgemeinen Begriffs der Rechtspflicht.

Die dargestellten Konzeptionen zeigen ansatzweise die Schwierigkeit der abstrakten Begriffsbestimmung einer Rechtspflicht. Die Diskussion ließe sich wohl unbegrenzt fortsetzen. Ihr Nutzen für eine klare Abgrenzung und Einordnung rechtlich relevanter Verhaltensanforderungen bleibt ungewiss. Zu Recht wird der

---

21 *Wolf, E.*, BGB AT, S. 117.

22 *Larenz/Wolf*, BGB AT, S. 233; vgl. aber auch *Larenz*, Schuldrecht AT, S. 12, der ausführt, bei sogenannten weiteren Verhaltenspflichten (im Rahmen einer Sonderverbindung) handele es sich nicht um einklagbare Leistungspflichten.

23 *Larenz*, Schuldrecht AT, S. 8; *JurisPK-Toussaint*, § 241 BGB, Rn. 36.

24 So aber wohl *Wolf, E.*, BGB AT, S. 117.

25 *JurisPK-Toussaint*, § 241 BGB, Rn. 16; *Larenz*, Schuldrecht AT, S. 12.

26 Vgl. etwa das bereits angesprochene Schuldverhältnis ohne Leistungspflichten nach § 241 Abs. 2 BGB. Hierzu ausführlich unten 2. Teil:C.I.

inhaltliche Gehalt eines bloßen Begriffs der Rechtspflicht in Zweifel gezogen.<sup>27</sup> Mit den Worten *Burckhardts* handelt es sich um einen Ausdruck, „der ebenso wenig definiert, wie entbehrt werden kann.“<sup>28</sup> Festzuhalten bleibt lediglich, dass der Begriff einer Rechtspflicht wegen des erforderlichen Abgrenzungswertes zu einer Obliegenheit nicht zu weit und wegen des über Leistungspflichten hinausgehenden Anwendungsbereichs nicht zu eng verstanden werden darf. Das Vorliegen einer Rechtspflicht wird infolgedessen anhand der jeweiligen besonderen Interessenlage und unter Zuordnung derselben zum Zivil-, Straf- oder Öffentlichen Recht zu erfolgen haben.

## B. Keine öffentlich-rechtliche Rechtspflicht

Nach der vorgenannten Dreiteilung der Rechtsordnung könnte eine etwaige vermögensbezogene Rechtspflicht zunächst dem Öffentlichen Recht zugeordnet werden. Voraussetzung einer öffentlich-rechtlichen Pflicht der Betriebsräte wäre die Berufung derselben in ein öffentliches Amt oder die Bestellung als Vertreter der öffentlichen Hand für einen bestimmten Einzelfall.<sup>29</sup> Eine einzelfallbezogene staatliche Vertreterstellung der Betriebsräte zur Erfüllung eines Sonderauftrages kommt nicht in Betracht.<sup>30</sup> Demnach wäre für das Bestehen einer öffentlich-rechtlichen Rechtspflicht die Berufung in ein öffentliches Amt erforderlich, da sich die Tätigkeit dann folgerichtig als Ausübung einer öffentlichen Dienstpflicht darstellte.<sup>31</sup>

Die Qualifikation des Aufgabenkreises des Betriebsrats als *Amt* ist anders als dessen Rechtsnatur nicht umstritten. Zum einen benennt das BetrVG selbst an vielen Stellen den Aufgabenkreis des Betriebsrats und seiner Mitglieder als Amt.<sup>32</sup>

---

27 *Schreiber*, Begriff der Rechtspflicht, S. 1.

28 *Burckhardt*, Methode und System, S. 236.

29 Für den behördlichen Auftrag im Sinne des § 266 StGB vgl. MK/StGB-Dierlamm, § 266, Rn. 28; *Fischer*, § 266, Rn. 17; LK-Schünemann, § 266, Rn. 34. Ähnlich auch *Gester*, Haftung des Betriebsrats gegenüber dem Arbeitnehmer, AuR 1959, 326, 328.

30 Vgl. etwa *Hafner*, Betriebsratstätigkeit und Haftung, S. 51, der klarstellt, „der Betriebsrat ist kein verfassungsmäßig berufener Vertreter des Staates“. Ähnlich auch *HSWGN-Rose*, BetrVG, Einleitung, Rn. 92, der ausführt der Betriebsrat habe „keinerlei öffentliche bzw. hoheitliche Kompetenz“ und sei von diesen Stellen auch nicht beauftragt.

31 *Battis*, Allgemeines Verwaltungsrecht, S. 64 f.

32 §§ 21 a Abs. 1 S. 1, 21 b, 37 Abs. 1, 7, 103 Abs. 3 BetrVG (Amt); §§ 24 Nr. 2, 49, 57 (Amtsniederlegung); §§ 3 Abs. 4 S. 2, 4 Abs. 1, 13 Abs. 3, 16, 21, 24 Nr. 1, 37 Abs. 4, 5, 7, 38 Abs. 3, 4, 107 Abs. 2 BetrVG (Amtszeit).